

SATZUNG

Evangelischer Schulverein Radebeul e.V.

Stand: 17.11.2016



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Radebeul“ (ESR). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist Radebeul.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Juli 2003.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung von Kindern.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch Wahrnehmung der Schulträgerschaft und Unterstützung einer christlichen Grundschule in Radebeul sowie ggf. Trägerschaft für einen Hort erfüllt. Auch die Trägerschaft anderer Schultypen oder zusätzlicher Schulen, wie zum Beispiel einer Mittelschule, einer Oberschule oder eines Gymnasiums, ist möglich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden sowie jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern. Die Mitgliedschaft zumindest eines Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib des Kindes/der Kinder in der Schule. Mit der Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in der Schule.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,

b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die evangelisch-lutherische Friedenskirchgemeinde und die evangelisch-lutherische Lutherkirchgemeinde Radebeul können nach einem Beitritt nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden im voraus Beiträge erhoben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann auch verbindlich festlegen, dass alle Mitglieder für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift erteilen müssen.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für

a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,

b) Erarbeitung und Fortschreibung eines tragfähigen Finanzierungskonzepts,

c) Vorlage der geprüften Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung,

d) Vorlage des jährlichen Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung,

SATZUNG

Evangelischer Schulverein Radebeul e.V.

Stand: 17.11.2016



e) Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinen.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Schule und des Hortes, soweit er sie nicht auf einen Schulleiter bzw. einen Hortleiter übertragen hat. Zu diesen Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a) Beratung und Entscheidung über die Schul- und Hortkonzeption,
- b) Entscheidung über die sächliche und personelle Ausstattung der Schule und des Hortes (inkl. Personalauswahl)
- c) soweit erforderlich Beschluss über Richtlinien oder Ordnungen, die den Betrieb oder die Zusammenarbeit an der Schule und im Hort regeln,
- d) Erstellung von Kriterien für die Aufnahme von Schülern in die Schule und in den Hort und Entscheidung über die Aufnahme im Einzelfall,
- e) Aufsicht über die Schule und den Hort, soweit sie nicht staatlichen Stellen vorbehalten ist,
- f) Zuständigkeit für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Lehrer und der anderen Mitarbeiter der Schule und des Hortes.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Rechnungsführer,
- dem Ansprechpartner für die beiden evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden in Radebeul,
- mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Über die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Vorstandswahl. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen Glieder einer christlichen Kirche sein. Die Vorstandsmitglieder sollen mehrheitlich Erziehungsberechtigte eines die Schule besuchenden Kindes sein. Angestellte des Evangelischen Schulvereins können nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Für den Ansprechpartner für die beiden evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden können diese geeignete Kandidaten vorschlagen.

(4) Alle Mitglieder des Vorstands nach Abs. 3 bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.000 Euro vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein einzeln.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Rechnungsführer und der Ansprechpartner für die beiden evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden in Radebeul werden einzeln in geheimer Wahl bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem weiteren Wahlgang gemeinsam gewählt, in dem jedes Mitglied nicht kumulierbare Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt wird.

(7) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend teil:

- die Leiter von Schule und Hort,
- ein Geschäftsführer nach Abs. 8, sofern eingesetzt.

(8) Der Vorstand kann Aufgaben der täglichen Verwaltung auf einen Geschäftsführer übertragen. Ihm kann vom Vorstand ein bestimmter Betrag zur Bewirtschaftung übergeben werden.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die formlose Einladung ergeht spätestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand soll in der Regel einmal monatlich tagen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und eine fristgerechte Einladung erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit wird als Ablehnung eines Antrags gewertet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(3) In persönlichen Angelegenheiten und solchen ihrer eigenen Kinder sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird vom Rest des Vorstandes mehrheitlich festgestellt.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Verfahren (Textform genügt) gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder den Beschlussvorschlag zustimmen.

SATZUNG

Evangelischer Schulverein Radebeul e.V.

Stand: 17. 11. 2016



§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – möglichst am Ende des Geschäftsjahres – vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen (Termin der Absendung) in Textform einzuberufen. Es genügt die Adressierung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Faxanschluss). In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

In der versandten Tagesordnung ist auf eine anstehende Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes (bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) leitet die Sitzung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vereinsvorsitzenden,
- b) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- e) alle drei Jahre Wahl des Vorstandes,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Bestellung der Rechnungsprüfer (§ 9).

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar. Es dürfen maximal 2 Stimmen durch eine Person vertreten werden. Ist der Vertreter einer juristischen Person gleichzeitig auch persönlich Mitglied des Vereins, so hat er entsprechend mehrfaches Stimmrecht.

(5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Buchstabe f bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit wird als Ablehnung eines Antrags gewertet.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen staatlich geprüften Rechnungsprüfer bestellen.

§ 10 Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die evangelisch-lutherische Friedenskirchgemeinde Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Übergangsregelung Vorstandswahl

Nach Eintragung der Änderungen des § 6 Abs. 3, 4, 5 und 7 und des § 8 Abs. 2 Buchstabe e vom 17. November 2016 in das Vereinsregister kann die Mitgliederversammlung zur erstmaligen Umsetzung dieser Regelungen eine vorzeitige Neuwahl des Vorstands beschließen. Die Wahlperiode der bei dieser Wahl gewählten Vorstandsmitglieder ist eine Rumpfperiode und endet am 31. Dezember 2019. Die Mitgliederversammlung kann bei dieser Wahl den bisherigen Vorsitzenden, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden und den bisherigen Rechnungsführer durch den Beschluss im Block in ihren Ämtern bestätigen, wenn diese zustimmen und kein Anderer für diese Ämter kandidiert.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 17. September 2002.

Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 17. November 2016.